



## KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. PAULUS BURGWEDEL

### Hygienekonzept

#### I. Gottesdienste und religiöse Handlungen

##### 1. Allgemeine Hinweise für Gottesdienste und andere religiöse Handlungen

Bei Gottesdiensten und anderen religiösen Handlungen in der katholischen Pfarrgemeinde St. Paulus Burgwedel sind die während der Corona-Pandemie jeweils aktuell geltenden Vorgaben des Landes Niedersachsen sowie der Region Hannover zu beachten, außerdem soweit anwendbar die Empfehlungen des Bistums.

##### 2. Regelungen für Teilnehmende an Gottesdiensten und anderen religiösen Handlungen

- a) Zwischen Personen, die nicht zu einem Haushalt gehören, ist beim Herein- und Hinausgehen, sowie während des gesamten Verlaufs des Gottesdienstes oder der religiösen Handlung ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.
- b) Die Besucher\*innen dürfen nur die ihnen vorgegebenen markierten Plätze einnehmen. Eine entsprechende Kennzeichnung ist auf den Kirchenbänken angebracht. Für bis zu 3 Personen eines Haushalts gilt 1 Platz als belegt. Die Gesamtzahl der Besucher\*innen innerhalb der Kirche ist auf 60 Personen beschränkt, bei Freilicht-Gottesdiensten im Pfarrgarten auf 120 Personen.
- c) Die Zuteilung der Plätze nimmt der Ordnungsdienst für die jeweilige Veranstaltung vor. Dabei ist darauf zu achten, dass Paare / Familien mit mehreren Teilnehmenden möglichst gleichmäßig im Kirchenraum platziert werden, um Zusammenballungen zu vermeiden. Ebenso ist darauf zu achten und ggf. darauf hinzuweisen, dass die Besucher\*innen exakt die vorgegebenen Plätze einnehmen, insbesondere nicht mit Abstand daneben, da andernfalls die Einhaltung der Abstandsregeln gefährdet ist
- d) Gottesdienstbesucher\*innen und Besucher\*innen von religiösen Handlungen müssen sich telefonisch unter Angabe von Name, Vorname und Telefonnummer im Pfarrbüro anmelden, oder soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, entsprechende Angaben beim jeweiligen Ordnungsdienst machen. Die Listen mit den Teilnehmenden an der jeweiligen Veranstaltung sind nach 3 Wochen zu vernichten. Bis dahin erfolgt die Aufbewahrung unter Beachtung der Datenschutzvorschriften im Pfarrbüro.
- e) Die Besucher\*innen werden durch einen Aufsteller über die allgemeinen Regelungen vor Eintritt in den Kirchenraum informiert.
- f) Zur Desinfektion der Hände steht ein entsprechendes Desinfektionsmittel den Besucher\*innen im Eingangsbereich bzw. vor der Kirche zur Verfügung.
- g) Besucher\*innen, die wegen der Besetzung aller möglichen Plätze zum Gottesdienst / zu einer anderen religiösen Handlung nicht mehr zugelassen werden können, werden auf einen anderen Termin hingewiesen.
- h) Personen, die augenscheinlich Krankheitssymptome aufweisen, ist der Zutritt zur Kirche zu versagen.

## Katholische Kirchengemeinde St. Paulus Burgwedel

- i) Besucher\*innen haben während der gesamten Zeit ihres Aufenthaltes in der Kirche einen Mund- Nasen-Schutz zu tragen.
- j) Soweit während des Gottesdienstes oder einer anderen religiösen Handlung gesungen wird, soll das mit mäßiger Lautstärke geschehen. Es sollen je Gottesdienst / anderer religiösen Handlung insgesamt nicht mehr als 3 Lieder mit jeweils maximal 2 Strophen gesungen werden.
- k) In der Kirche liegen keine Gebetbücher aus, die Weihwasserbecken sind leer.
- l) Es ist sicherzustellen, dass nach dem Gottesdienst die Kirche mindestens 15 Minuten gut durchlüftet wird. Durch geeignete Steuerung der Heizungsanlage werden Luftbewegungen möglichst weitgehend reduziert, um die Ausbreitung von Aerosolen im Raum zu begrenzen. Deshalb sind während des Gottesdienstes / anderer religiösen Handlungen Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- m) Es ist darauf hinzuwirken und ggf. darauf hinzuweisen, dass auf dem Kirchengelände Menschenansammlungen vermieden werden, soweit es sich um Teilnehmende aus mehr als zwei Haushalten handelt. Auch hier sind die allgemeinen Abstandsregeln zu beachten.
- n) Kollekten werden in Körben gesammelt, die auf den letzten Bankreihen deponiert sind; es erfolgt keine Weiterreichung in den Bankreihen.
- o) An Werktagsgottesdiensten kann der Ordnungsdienst von Küster\*in / Lektor\*in / Zelebrant wahrgenommen werden.

### **3. Regelungen für Leiter\*innen von Gottesdiensten und anderen religiösen Handlungen sowie für sonstige Dienste**

- a) Neben dem/der Leiter\*in des Gottesdienstes oder der religiösen Handlung sollen lediglich folgende sonstige Dienste die Feier gestalten:
  - 1 Lektor\*in
  - 2 Messdiener\*innen
  - 1 Organist\*in
  - 1 Kantor\*in
  - 1 weitere/r Musiker\*in
  - 1 Küster\*in
  - 2 Ordner\*innen
- b) Der/Die Leiter\*in, die Messdiener\*innen und die/der Lektor\*in nehmen im Altarraum Platz. Die Abstandsregel ist zu beachten.
- c) Organist\*in und Kantor\*in sowie ggf. weitere/r Musiker\*in nehmen auf der Orgelempore mit entsprechendem Abstand Platz. Soweit die Band Flexibel den Gottesdienst musikalisch gestaltet, erfolgt das in der Regel vom Altarraum aus (Tabernakelseite). Die ersten beiden Bankreihen vor der Band bleiben dann frei.
- d) Der/Die Küster\*in kann während des Gottesdienstes in der Taufkapelle, die Ordner\*innen neben dem Eingang Platz nehmen.
- e) Messdiener\*innen werden nur für das Halten der Leuchter beim Evangelium und zum Betätigen der Schellen während der Wandlung eingesetzt. Werden minderjährige Messdiener\*innen eingesetzt, muss das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.

# Katholische Kirchengemeinde St. Paulus Burgwedel

## II. Veranstaltungen und Treffen im Pfarrheim oder im Pfarrgarten

### 1. Veranstaltungen und Treffen von Gruppen der Pfarrgemeinde St. Paulus

- a) Grundsätzlich sind Veranstaltungen / Treffen von Gruppen der Pfarrgemeinde St. Paulus im Pfarrheim gestattet. Dabei sind die während der Corona-Pandemie jeweils aktuell geltenden Vorgaben des Landes Niedersachsen sowie der Region Hannover zu beachten.
- b) Für jede Veranstaltung (z. B. Messdiener\*innen, Katechet\*innen, 60+ etc.) ist eine verantwortliche Person dem Pfarrbüro zu benennen. Diese Person muss volljährig sein und hat die Einhaltung der nachstehend genannten Maßnahmen für Gesundheits- und Infektionsschutz während der Veranstaltung sicherzustellen.
- c) Besucher\*innen der Veranstaltungen / Treffen sind unter Angabe von Name, Vorname und Telefonnummer in Teilnehmendenlisten zu erfassen. Die Listen sind nach 3 Wochen zu vernichten – bis dahin erfolgt die Aufbewahrung unter Beachtung der Datenschutzvorschriften im Pfarrbüro bzw. soweit vorgeschrieben bei dem/der jeweiligen Chorleiter\*in.
- d) Zwischen Personen, die nicht zu einem Haushalt gehören, ist beim Herein- und Hinausgehen, sowie während des gesamten Verlaufs der Veranstaltung ein Abstand von 1,5 m einzuhalten. Es ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Vor dem Betreten der Räumlichkeiten haben die Teilnehmenden ihre Hände zu desinfizieren.
- e) Vor und nach der Veranstaltung sind ggf. aufgestellte Tische, Stühle und Bänke zu desinfizieren, ebenso Türklinken, Geländer und Gebrauchsgegenstände.
- f) Vor und nach der Veranstaltung sind die genutzten Räume gründlich zu lüften. Bei Veranstaltungen, die länger als 30 Minuten dauern, ist jeweils nach dieser Zeit für 5 Minuten zu lüften. Dabei ist die Räumlichkeit zu verlassen.
- g) Personen, die augenscheinlich Krankheitssymptome aufweisen, ist der Zutritt zur Veranstaltung zu versagen.
- h) Das Singen in den Räumen des Pfarrheims ist nicht erlaubt. Davon ausgenommen ist Singen in geringem Umfang, wenn es nur ein ergänzendes Element einer Veranstaltung darstellt, z. B. das beispielhafte Vorsingen durch eine einzelne Person. Dabei ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- i) Die Teilnehmenden der Veranstaltung sind darauf hinzuweisen, dass auf dem Kirchengelände Menschenansammlungen vermieden werden, soweit es sich um Teilnehmende aus mehr als zwei Haushalten handelt. Auch hier sind die allgemeinen Abstandsregeln zu beachten.

### 2. Verzehr von Speisen und Getränken und Nutzung der Küche im Pfarrheim

- a) Da eine durchgehende Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln, wie sie bspw. für Gaststätten und Restaurants gelten, bei Benutzung der Küche im Pfarrheim nicht sichergestellt werden kann, ist die Benutzung der Küche untersagt.
- b) Während der Veranstaltungen im Pfarrheim ist eine Bewirtung mit Speisen und Getränken (Kuchen, Kaffee, Tee, Kaltgetränke etc.) untersagt. Es ist den Teilnehmenden jedoch freigestellt, eigene Speisen und Getränke mitzubringen und aus eigenen Behältnissen zu essen und zu trinken.

# Katholische Kirchengemeinde St. Paulus Burgwedel

## 3. Chorproben

- a) Chorproben in den Räumen des Pfarrheims sind nicht zugelassen.
- b) Da unser Pfarrgarten in einem Wohngebiet gelegen ist, sind auch dort Chorproben nicht möglich.
- c) Für Chorproben kann die Kirche genutzt werden. Die/der Chorleiter\*in ist dafür verantwortlich, dass die für Chöre geltenden Maßnahmen des Gesundheits- und Hygieneschutzes eingehalten werden.
- d) Im Übrigen gelten auch für Chorproben die unter der Ziffer 1 genannten Regelungen sinngemäß.

## 4. Vermietung von Räumen im Pfarrheim

- a) Soweit Räume des Pfarrheims vermietet werden, auch für die Nutzung für private Feiern, ist vor Beginn des Mietverhältnisses von der mietenden Vertragspartei schriftlich zu bestätigen, dass sie für die Zeit der Nutzung die Verantwortung für die Einhaltung der jeweils aktuellen gesetzlichen und behördlichen Regelungen übernimmt und dokumentiert, wer an einer Veranstaltung teilgenommen hat.
- b) Die mietende Vertragspartei (z. B. Caritas, VHS) hat ein für die Art seiner Nutzung geeignetes Hygienekonzept in der jeweils geltenden Fassung der Pfarrgemeinde vorzulegen.

## III Andere Veranstaltungen

### 1. Konzerte in der Kirche

- a) Bei Konzerten in der Kirche gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie bei Gottesdiensten nach Abschnitt I. Soweit der Chor / die Interpreten den Vortrag vom Altarraum aus zu Gehör bringen, ist bei der Platzierung der Zuhörer sicherzustellen, dass der Abstand zwischen den Vortragenden und den Zuhörern mindestens 4 Meter beträgt.
- b) Die Zahl der zugelassenen Besucher\*innen ist einschließlich der Vortragenden auf maximal 60 Personen beschränkt. Erfolgt der musikalische Vortrag von der Orgelepore aus, beträgt die zulässige Zahl der Zuhörer 60 Personen.
- c) Das Konzert darf die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten.

### 2. Gottesdienste und andere religiöse Handlungen sowie Konzerte auf dem Kirchplatz

- a) Gottesdienste, andere religiöse Handlungen sowie Konzerte sind auf dem Kirchplatz – Platz vor der Kirche sowie Parkplätze – grundsätzlich erlaubt. Dabei sind die während der Corona-Pandemie jeweils aktuell geltenden Vorgaben des Landes Niedersachsen sowie der Region Hannover zu beachten.
- b) Es ist jeweils eine Anmeldung erforderlich. Name, Vorname und Telefonnummer der Teilnehmenden sind in Teilnehmendenlisten zu erfassen. Die Listen sind nach 3 Wochen zu vernichten; bis dahin erfolgt die Aufbewahrung unter Beachtung der Datenschutzvorschriften im Pfarrbüro bzw. beim Veranstalter.
- c) Ein Ordnungsdienst ist für jede Veranstaltung vom Veranstalter einzusetzen, der für die Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln verantwortlich ist. Die für die Veranstaltung und den Ordnungsdienst verantwortliche Person ist der Pfarrgemeinde St. Paulus spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu benennen. Zeitgleich ist das Hygienekonzept des Veranstalters für die geplante Veranstaltung einzureichen.

# Katholische Kirchengemeinde St. Paulus Burgwedel

## 3. Veranstaltungen der Pfarrgemeinde St. Paulus in der Advents- und Weihnachtszeit

a) Grundsätzlich ist es den Gruppen der Pfarrgemeinde St. Paulus möglich, in der Advents- und Weihnachtszeit sowie zum Jahreswechsel den Kirchplatz für Veranstaltungen zu nutzen. Dabei sind die während der Corona-Pandemie jeweils aktuell geltenden Vorgaben des Landes Niedersachsen sowie der Region Hannover zu beachten.

b) Ein Ordnungsdienst ist für jede Veranstaltung vom Veranstalter einzusetzen, der für die Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln verantwortlich ist. Das gilt z. B. für das Betreiben der Adventsbude oder den Verkauf von Advents- und Weihnachtsgeschenken der kreativen Runde.

## 4. Nutzung der Adventsbude

Die Nutzung der Adventsbude bedarf einer Freigabe durch den Kirchenvorstand. Es gelten dann folgende Regelungen:

a) Die Adventsbude wird von maximal 2 Personen betrieben (Budenteam).

b) Zum Herrichten / Aufbereiten der Speisen / Getränke für die Adventsbude darf die Küche im Pfarrheim genutzt werden. Sie darf nur von dem Budenteam des betreffenden Tages betreten werden.

c) Das Budenteam hat ggf. mit Unterstützung von weiteren Ordnern sicherzustellen, dass die jeweils aktuellen Sicherheits- und Hygieneregeln auf dem Kirchplatz eingehalten werden.

d) Die Gäste haben bei der Bestellung und Entgegennahme der Speisen / Getränke einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und sind darauf hinzuweisen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden.

e) Soweit keine Einwegbecher genutzt werden, dürfen Trinkbecher, Tassen, Gläser usw. nur von einer Person genutzt werden und sind nach Gebrauch von dieser in vorbereitete Behältnisse zu stellen. Für die ordnungsgemäße Reinigung / Desinfektion aller benutzten Gegenstände ist das Budenteam verantwortlich.

f) Das Budenteam hat während der Ausgabe von Getränken / Speisen Einweghandschuhe sowie einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

## IV Ausnahmeklausel

Der Kirchenvorstand kann in begründeten Fällen für zeitlich und/oder räumlich begrenzte Aktivitäten von Gruppen der Pfarrgemeinde Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen, wenn dabei der Hygieneschutz in vollem Umfang gewährleistet bleibt.